Satzung zur Einführung eines einheitlichen Ortsrechts (Verbandsgemeinderechts), sowie Änderung und Aufhebung des bisher geltenden Ortsrechts für die Ortsgemeinde Ranschbach, Teilbereiche „ Im alten Gerstberg“, „ Am Hubweg“, sowie „In der Kronau“

- Erstreckungssatzung -
vom

Auf Grund § 10 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 4 und Abs. 7 der Gemeindeordung (GemO), VV Nr. 2.1.3, 2.1.4 zu § 11 GemO, sowie § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 GemO und der Entscheidung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 100-05/138/13/97 vom 22. Juli 1997, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 28 S. 1038 f, ergeht folgende Satzung:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Aus dem Gebiet der Stadt Landau i.d. Pfalz wurden nachfolgend bezeichnete Grundstücke /Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Ranschbach eingegliedert. Für diese bezeichneten Grundstücke/Flurstücke gelten nunmehr ergänzend zu den Bestimmungen der Ortsgemeinde Ranschbach, (siehe Satzung der Ortsgemeinde Ranschbach über die Einführung eines einheitlichen Ortsrechtes vom 16.10.1997) nachfolgende Bestimmungen der Verbandsgemeinde Landau-Land (§ 2 dieser Satzung):

Gemarkung Arzheim, Flurstücke Nrn.:

7929	=	435 qm
7930	=	72 qm
7931	=	1.381 qm
7932	=	1.783 qm
7933	=	984 qm
7934	=	775 qm
7935	=	938 qm
7936	=	681 qm
7937	=	346 qm
7938	=	824 qm
7939	=	91 qm
7963	=	847 qm
7964	=	1.033 qm
7965	=	232 qm
7966	=	1.805 qm
7471	=ca.	530 qm
6250	=ca	4.570 qm
6251	=	82 qm
6252	=	191 qm
6084	=ca.	20 qm
6253	=	1.069 qm
7939	=	91 qm (Weg)
7966	=	1.805 qm (Gehölz)
7471	=ca.	530 qm (Bach davon Stadt Landau in der Pfalz als Eigentümerin angrenzender Grundstücke 265 qm)
6250	=ca.	4.570 qm (Gehölz)

6251	=ca.	87 qm (Weg)
6252	=	191 qm (Bodenschutzfläche)
6084	= ca.	20 qm (Wasser; Graben)
6253	=	1069 qm (Bodenschutzfläche)

§ 2 Ortsrecht, Änderung, Fortgeltung bisherigen Rechts

I. Das bisherige Ortsrecht der Stadt Landau i.d.Pfalz für die unter § 1 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke/Flurnummern wird hiermit aufgehoben.

II. Für die unter § 1 dieser Satzung bezeichneten Teilbereiche gelten nunmehr folgende Bestimmungen der Verbandsgemeinde Landau-Land:

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz - Beitragssatzung Feldschutz - der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 06. Januar 1977
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung - Beitragssatzung Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung - der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 18. Januar 1977
3. Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 16.01.1992
4. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Landau-Land - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) - vom 15.02.1996
5. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 31.05.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.1997
6. Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Landau-Land vom 16.09.1993
7. Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 15.Januar 1982
8. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Landau-Land - Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW) - vom 15.02.1996
9. Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 02.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juni 1995
10. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 06.02.1997 für das Haushaltsjahr 1997
11. Satzung der Verbandsgemeinde Landau-Land über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts vom 29.12.1987

§ 3 Sonstiges, Schlußbestimmungen

(I) Der komplette Wortlaut der unter § 2 der Satzung bezeichneten Rechtsvorschriften wird interessierten Einwohnern der betroffenen eingegliederten Gebietsteilen und sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse an dem Wortlaut dieser Vorschriften haben, auf Wunsch überlassen. Die Abgabe der Satzungen und Rechtsnormen

erfolgt durch die Verbandsgemeinde Landau-Land kostenlos.

(II) Die kostenlose Ausgabe der Satzungen i.S.d. § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird bis zum 20.12.98 beschränkt. Nach diesem Zeitraum können die maßgebenden Rechtsnormen bei der Verbandsgemeinde Landau-Land, An 44 Nr. 31, Haus I, Zimmer 2.05, eingesehen werden oder gegen Kostenerstattung von 1,-- DM je kopierter Seite zuzüglich Portogebühren übersandt werden.

(III) Ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller dingliche, beschränkt dingliche oder sonstige Rechte an einem im betroffenen Teilgebiet liegenden Grundstück/Grundstücksteil vorweisen kann.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. August 1997 in Kraft.

Landau i.d.Pf.,

(Stalter)
Bürgermeister